



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 94/20

vom
6. Oktober 2020
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 2020 beschlossen:

Der Angeklagte hat die Kosten der von ihm eingelegten und rechtswirksam zurückgenommenen Revision gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 1. November 2019 und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

Der Antrag des Angeklagten vom 9. Januar 2020, ihm im Adhäsionsverfahren für die Revisionsinstanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin L. aus G. beizuordnen, wird zurückgewiesen (vgl. auch Senat, Beschluss vom 10. Juli 2019 – 2 StR 181/19, juris Rn. 17).

Franke

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt

Vorinstanz:
Gießen, LG, 01.11.2019 - 606 Js 15625/19 1 KLS